

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/21 14Ob155/86, 9ObA89/87, 9ObA271/00v, 8ObA4/15v, 9ObA119/16i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1986

Norm

AngG §27 C1

Rechtssatz

Das Entlassungsrecht des Arbeitgebers kann unter bestimmten Umständen auch unabhängig vom Willen des Arbeitgebers und von dessen Kenntnis vom Entlassungsgrund untergehen. Eine solche Verwirkung tritt ein, wenn der Arbeitgeber, weil er vom Entlassungsgrund keine Kenntnis hat, eine gewisse Zeit hindurch eine Entlassung nicht ausgesprochen hat, der Entlassungsgrund aber inzwischen soviel an Bedeutung verloren hat, daß die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber nicht mehr unzumutbar ist, und der Arbeitnehmer nach Treu und Glauben mit dem Ausspruch der Entlassung auch nicht mehr zu rechnen braucht.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 155/86
Entscheidungstext OGH 21.10.1986 14 Ob 155/86
Veröff: SZ 59/177
- 9 ObA 89/87
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 89/87
Vgl auch
- 9 ObA 271/00v
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 9 ObA 271/00v
- 8 ObA 4/15v
Entscheidungstext OGH 26.02.2015 8 ObA 4/15v
- 9 ObA 119/16i
Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 119/16i

Schlagworte

Angestellte, Erklärung, Verzicht, Untergang, Grundsatz, Unverzüglichkeit, verspätet, vorzeitige Auflösung, nichtiger Grund, Ende, Beendigung, Zeitpunkt, Dauer, Frist, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Rechtzeitigkeit, Verfristung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0029014

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at